

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
13.2012	1 - 3	6025

16. April 2012

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für  
angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO)**

**vom 13. April 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 35; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011 lfd. Nr. 21; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3 a neu eingefügt:

**„§ 3 a**

**Geschäftsgang und Verfahren**

Das Studienbüro unterstützt die Prüfungsorgane und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>2</sup>Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben sind in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich an das Studienbüro zu richten, das sie an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet. <sup>3</sup>Die Benachrichtigung der Studierenden wird in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten vom Studienbüro vorgenommen. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 2 und 3 können die Fakultäten mit dem Studienbüro anderweitige Vereinbarungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Studienbüros treffen; diese sind hochschulüblich öffentlich bekannt zu machen.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch die Worte „bis zu drei“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur gemäß den Bestimmungen des § 10 a zulässig.“

4. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

**„§ 9 a**

**Studienbegleitende Leistungsnachweise**

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise können in allen Modulen verlangt werden. Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:
  1. schriftliche Leistungsnachweise (z.B. Klausuren)
  2. mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben)
  3. praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen)
  4. Studienarbeiten
  5. Projektarbeiten
- (2) <sup>1</sup>Für schriftliche Leistungsnachweise gelten § 10 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 sowie § 7 Abs. 3 RaPO entsprechend. <sup>2</sup>In Modulen, in denen als Leistungsnachweis nur eine Klausur vorgesehen ist, die zu einer bestehenserheblichen Endnote führt, gelten zusätzlich die Regelungen nach § 10 Abs. 5 entsprechend. <sup>3</sup>Für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sowie für das Kolloquium im Rahmen der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn der nach § 5 Abs. 2 zu bestimmenden Prüfungszeit bekannt zu geben. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (4) Werden studienbegleitende Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (5) <sup>1</sup>Wenn für die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. <sup>2</sup>Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Der Begriff „Prüfungen“ im Sinne dieser Vorschrift umfasst auch studienbegleitende Leistungsnachweise, sofern auf ihnen bestehenserbliche Endnoten in einem Modul/Fach beruhen.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 5 werden die Abs. 2 bis 6.

c) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Ermittlung von relativen Noten nach dem ECTS-Notenschema (ECTS-Grades) richtet sich nach der hierfür von der Hochschule noch gesondert zu erlassenden Ordnung.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 03. April 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 13. April 2012.

Nürnberg, 13. April 2012  
I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman  
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 13, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. April 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.